

**Anfrage von Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Nächtliches Tempo 30 auf der Corneliusstraße aus Lärm- und
Gesundheitsschutzgründen**

Frage 1:

Welche aktuellen Lärmpegelwerte liegen für die Corneliusstraße vor, und wie verhalten sich diese zu den Auslösewerten der Lärmaktionsplanung von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht?

Frage 2:

Wurde bereits geprüft, ob die Voraussetzungen für ein auf die Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) begrenztes Tempo-30-Gebot nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO auf der Corneliusstraße vorliegen – insbesondere vor dem Hintergrund, dass für den unmittelbar angrenzenden Abschnitt der Herzogstraße (Corneliusstraße bis Hüttenstraße) im Lärmaktionsplan IV bereits ein nächtliches Tempo 30 beschlossen wurde?

Frage 3:

Welchen zeitlichen und verfahrenstechnischen Rahmen sieht die Verwaltung für eine mögliche Anordnung vor, einschließlich der Umsetzung mittels Zusatzzeichen "Lärmschutz" (1012-36)

Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Antwort zu Frage 1:

Für die Corneliusstraße liegt die mittlere Lärmbelastung bei 76,5 dB(A) für den LDEN und bei 66,9 dB(A) für den LNight. Damit werden die im Lärmaktionsplan (LAP) angewendeten Auslösewerte von 65 dB(A) für den LDEN und 55 dB(A) für den LNight überschritten.

Der LDEN beschreibt dabei die durchschnittliche Lärmbelastung über den gesamten Tag, wobei die Abend- und Nachtstunden stärker gewichtet werden. Der LNight beschreibt die durchschnittliche Lärmbelastung während der Nacht.

Antwort zu Frage 2:

Die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für ein auf die Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) begrenztes Tempo-30-Gebot nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StVO auf der Corneliusstraße liegen vor, da die Lärmgrenzwerte weiterhin überschritten sind. Die Corneliusstraße wurde bereits im Lärmaktionsplan LAP I (2014) behandelt. Auf Basis der aktuellen Funktion der Straße als Hauptverkehrsstraße mit zwischengemeindlicher Verbindungsfunktion sowie der koordinierten Signalschaltung wurde eine Geschwindigkeitsreduzierung zum Zeitpunkt 2014 ausgeschlossen.

Antwort zu Frage 3:

Ein Zeitpunkt einer abschließenden straßenverkehrsrechtlichen Einzelfallprüfung kann erst nach Beschluss des zuständigen Ordnungs- und Verkehrsausschusses unter Anhörung der Bezirksvertretung 3 ist – als gemeindliches Einvernehmen- erforderlich, genannt werden.